

BVGer D-4663/2017 vom 13. Juni 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4663_2017

FR: TAF D-4663/2017 du 13 juin 2018

IT: TAF D-4663/2017 del 13 giugno 2018

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerden und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat an den Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerden legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 und 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 1.4

Vorliegend ist aus prozessökonomischen Gründen sowie aufgrund des engen Sachzusammenhangs über die beiden Beschwerden in einem Urteil zu befinden.

E. 1.5

Die Anfrage des (Nennung Behörde) vom 3. November 2017 und die Antwort des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. November 2017 (siehe oben Ziff. I Bst. I.) wurden dem Beschwerdeführer bisher nicht zugestellt. Aus Gründen der Transparenz sind ihm diese Dokumente, die keine entscheidungswesentliche Bedeutung haben, als Beilage zum vorliegenden Urteil zuzustellen.

E. 2.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen, ist die Beurteilungskompetenz der

Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5).

E. 2.2

Die Fragen der Wegweisung und des Vollzugs sowie des Einbezugs in die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG prüft die Vorinstanz materiell, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt in seiner Rechtsmitteleingabe gegen den Nichteintretensentscheid in formeller Hinsicht, die Begehren um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft sowie um Familienasyl hätten im gleichen Entscheid behandelt werden müssen, zumal ihm durch den Nichteintretensentscheid die zwangsweise Wegweisung drohe. Dieser Einwand erweist sich als unbegründet. Wohl erliess die Vorinstanz zwei verschiedene Verfügungen, welche jedoch am gleichen Tag ergingen und gegen die jeweils eine Beschwerdemöglichkeit bestand. Der Beschwerdeführer beschränkt sich denn auch in beiden Fällen den ihm offenstehenden Rechtsweg und erhob gegen beide Verfügungen je eine Beschwerde. Es ist ihm daher aus der Vorgehensweise des SEM kein Rechtsnachteil erwachsen. Unter diesen Umständen vermag auch der Hinweis auf ähnlich gelagerte Fälle, in welchen das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerden gutgeheissen habe (D-1599/2015 vom 2. Mai 2016 und D-5570/2014 vom 8. Oktober 2014), nichts zu ändern. Ferner ist im Verhalten der Vorinstanz kein Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben zu erkennen. Zwar ist festzustellen, dass nach den letzten Abklärungen des SEM bei den italienischen Behörden im (...) bis zum Erlass des in Frage stehenden Nichteintretensentscheids über ein Jahr verstrichen ist. Alleine dieser Umstand schuf jedoch keine Vertrauensgrundlage, welche beim Beschwerdeführer bestimmte Erwartungen auslösen durfte. Entsprechend macht er auch nicht geltend, dass er gestützt auf eine solche Vertrauensgrundlage nachteilige Dispositionen getroffen hätte (vgl. BGE 137 I 69 E. 2.5.1, 129 I 161 E. 4.1). In diesem Zusammenhang ist vorliegend zu bemerken, dass sich der Erlass des hier gerügten Nichteintretensentscheids mit der Einreichung von Beweismitteln und der Einreichung eines Gesuchs um Kantonswechsel im November 2016 weiter hinausgezögert haben dürfte. Weiter bringt er vor, das SEM habe in seiner Übernahmeanfrage vom 23. November 2015 wesentliche Informationen unterschlagen, so die in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannten Familienangehörigen. Soweit er darin einen Verstoss gegen die Grundsätze der Dublin-III-VO zur Mitteilungspflicht unter den Mitgliedstaaten erblickt, kann dieser Auffassung nicht beigelegt werden. So wird in Art. 34 Abs. 1 Dublin-III-VO festgehalten, dass lediglich sachdienliche und relevante Daten über den Antragsteller, die nicht über das erforderliche Mass hinausgehen, zu übermitteln sind. Wenn das SEM dabei in der Rubrik "other useful information" die näheren Daten zur Heirat des Beschwerdeführers in Italien anführte, so kann daraus nicht per se geschlossen werden, dass dadurch für die italienischen Behörden der Anschein erweckt wurde, die Familienangehörigen würden sich in Italien aufhalten und seien somit nicht in der Schweiz anwesenheitsberechtigt. Hinzu kommt, dass in der nämlichen Rubrik nach den Angaben zur Heirat vermerkt wurde, dass der Beschwerdeführer am 25. August 2015 in der Schweiz ein zweites Asylgesuch eingereicht hatte. Dieser Eintrag liesse nämlich auch gerade das Gegenteil des vom Beschwerdeführer geäusserten Schlusses zu. Überdies wäre es für die italienischen Behörden angesichts der in der Übernahmeanfrage festgehaltenen Zusatzinformationen ohne grossen Aufwand möglich und auch zu erwarten gewesen,

entsprechende Nachforschungen in den entsprechenden Einwohner- respektive Zivilstandsregistern anzustellen, wenn ein entsprechender Verdacht tatsächlich vorhanden gewesen respektive ein solcher Anschein effektiv erweckt worden wäre. Ein Verstoss gegen Treu und Glauben ist daher auch in diesem Punkt zu verneinen. Schliesslich lässt die Formulierung in Art. 34 Abs. 1 Dublin-III-VO, gemäss welcher nur sachdienliche und relevante Daten über den Antragsteller, die nicht über das erforderliche Mass hinausgehen, zu übermitteln seien, der entsprechenden Behörde einen gewissen Spielraum bei der Auswahl der effektiv offenzulegenden Informationen zu. Vorliegend kann in der Vorgehensweise des SEM kein Verstoss gegen die in Frage stehende Bestimmung der Dublin-III-VO erkannt werden.

E. 3.2

Sodann ging die Vorinstanz aufgrund der Parteiauskünfte, der vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel und der bei den italienischen Behörden eingeholten Angaben (Art. 12 VwVG) offensichtlich davon aus, dass der rechtserhebliche Sachverhalt als erstellt gelten könne und keine weiteren Beweismassnahmen zu ergreifen seien. So gilt ein Sachverhalt erst dann als unvollständig festgestellt, wenn nicht über alle rechtserheblichen Umstände Beweis geführt wurde oder wenn eine entscheidrelevante Tatsache zwar erhoben wurde, diese jedoch daraufhin nicht gewürdigt wurde und nicht in den Entscheid einfluss (vgl. Oliver Zibung/Elias Hofstetter, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 49 N 40; Benjamin Schindler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), 2008, Rz. 28 zu Art. 49; Urteil des BVGer D-6284/2013 vom 20. Februar 2014 m.w.H.). Vorliegend führte das SEM in seiner Verfügung an, dass der Beschwerdeführer in Italien als Flüchtling anerkannt worden sei und eine entsprechende Zustimmung zur Rückübernahme Italiens vorliege, und ging auf die Umstände der Anwesenheit seiner Familienangehörigen in der Schweiz und die damit allenfalls verbundenen Ansprüche mit Blick auf Art. 8 EMRK ein. Die Vorinstanz prüfte und würdigte somit alle ihr im Zeitpunkt ihres Entscheides vorliegenden Sachverhaltsvorbringen und allfällig vorhandenen Beweismittel mit Blick auf eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Italien. Sodann muss sich die verfügende Behörde nicht ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen, sondern darf sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 126 I 97 E. 2b). Ausserdem stellt eine andere Würdigung der aktenkundigen Parteivorbringen und der Beweismittel durch die Vorinstanz als diejenige des Beschwerdeführers weder eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes noch eine unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes dar.

E. 3.3

Zusammenfassend erweisen sich die formellen Rügen als unbegründet. Der Antrag in der Beschwerde vom 27. Juli 2017, es sei die angefochtene Verfügung zur rechtsgenügenden Abklärung des Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzuweisen, ist demzufolge abzuweisen.

E. 3.4

Soweit der Beschwerdeführer Ausführungen zur Anwendbarkeit der Bestimmungen von Art. 7, 9 und Art. 17 Dublin-III-VO macht und vorbringt, es dränge sich ein Selbsteintritt der Schweiz aus humanitären Gründen auf, so erweisen sich diese Ausführungen als unbehelflich. Er verkennt offensichtlich, dass die Vorinstanz im vorliegenden Fall nach

Prüfung ihrer Zuständigkeit das nationale Asyl- und Wegweisungsverfahren durchgeführt hat und auf sein Asylgesuch in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG nicht eingetreten ist, weshalb gar kein Anwendungsfall des Dublin-Verfahrens vorliegt (vgl. auch Bst. B.d oben). Unter diesen Umständen braucht auf die entsprechenden Ausführungen in der Beschwerdeschrift (gegen den Nichteintretensentscheid) zur Anwendbarkeit der diesbezüglichen Bestimmungen nicht weiter eingegangen zu werden.

E. 4.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG tritt das SEM in der Regel auf ein Asylgesuch nicht ein, wenn der Asylsuchende in einen sicheren Drittstaat nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG zurückkehren kann, in welchem er sich vorher aufgehalten hat. Italien wurde vom Bundesrat am 14. Dezember 2007 als sicherer Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG bezeichnet.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer hielt sich vor seiner Einreise in die Schweiz unbestrittenermassen in Italien auf. Er wurde dort als Flüchtling anerkannt und die italienischen Behörden stimmten seiner Rückübernahme am 12. April 2016 explizit zu. Zudem verfügte er in Italien über eine bis am (...) gültige Aufenthaltsbewilligung. Auch wenn diese mittlerweile abgelaufen ist, ist es dem Beschwerdeführer möglich und zumutbar, entsprechende Schritte zur Verlängerung respektive Erneuerung dieser Aufenthaltsbewilligung zu unternehmen. Weder bestehen konkrete Hinweise, dass ihm die italienischen Behörden angesichts seines dortigen Status als anerkannter Flüchtling die erneute Ausstellung einer Aufenthaltsgenehmigung verweigern würden, noch ist aus den Akten ersichtlich, dass er mit der diesbezüglichen Vorgehensweise nicht vertraut sein könnte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er über die erforderlichen Massnahmen zur Erlangung einer solchen Bewilligung bestens im Bilde war und ist: So gab er in der BzP vom 26. Juni 2012 an, er habe - um seine Aufenthaltsbewilligung zu verlängern - jeweils eine italienische Wohnadresse angeführt, auch wenn er selber nicht dort gewohnt habe. Die Adresse habe er lediglich angegeben, um seine Papiere erneuern beziehungsweise verlängern zu können (vgl. act. A4/8 S. 5). Der Beschwerdeführer kann demnach nach Italien zurückkehren. Bei einer Person, die bereits in einem sicheren Drittstaat als Flüchtling anerkannt wurde und dorthin zurückkehren kann, erfolgt in der Schweiz mangels Bestehens eines Rechtsschutzinteresses keine zusätzliche Anerkennung als Flüchtling und keine Asylgewährung. Dies gilt auch für den Beschwerdeführer, zumal die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung von Zweitasyll im Sinne von Art. 50 AsylG (ordnungsgemässer und ununterbrochener Aufenthalt in der Schweiz seit mindestens zwei Jahren) offensichtlich nicht erfüllt sind. Selbst wenn er sich seit über zwei Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufhalten sollte, kann sein Aufenthalt nicht als ordnungsgemäss qualifiziert werden. So ist ein Aufenthalt in der Schweiz lediglich dann ordnungsgemäss im Sinne von Art. 50 AsylG, wenn der Flüchtling über eine fremdenpolizeiliche Bewilligung verfügt (vgl. dazu Urteile des BVGer D-4742/2014 vom 17. November 2014 E. 5.3 und E-4852/2014 vom 23. September 2014 E. 5.3).

E. 4.3

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten von Flüchtlingen zwar auch als Flüchtlinge anerkannt, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen, aber vorliegend sprechen solche besonderen Umstände gegen einen Einbezug des Beschwerdeführers in die Flüchtlingseigenschaft seiner Ehefrau B._____.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer wurde im sicheren Drittstaat Italien als Flüchtling anerkannt und er verfügt über die Möglichkeit, seine bis am (...) gültige italienische Aufenthaltsbewilligung erneuern beziehungsweise verlängern zu lassen. Nachdem die Vorinstanz auf sein erstes Asylgesuch vom 12. Juni 2012 mit Verfügung vom 31. Juli 2012 nicht eingetreten, die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4267/2012 vom 23. August 2012 abgewiesen und damit das erste Asylverfahren rechtskräftig erledigt worden war, kehrte der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge im (...) nach Italien zurück. Im (...) reiste er - kurz nach seiner Heirat mit B._____ in Italien - wieder in die Schweiz ein und beauftragte seinen Anwalt mit der Einreichung eines weiteren Asylgesuchs, welches in der Folge am 25. August 2015 gestellt wurde. Darin wurde als Grund für dessen Einreichung im Wesentlichen der Umstand angeführt, dass seine Frau und die gemeinsame Tochter auf seine Unterstützung angewiesen seien. Sodann führte er in der Begründung seiner Rechtsmitteleingabe vom 27. Juli 2017 gegen den Nichteintretensentscheid an, der Wunsch einer Familienvereinigung sei der ausschlaggebende Grund für sein Asylbegehren in der Schweiz gewesen. Angesichts dieser Sachlage ist davon auszugehen, dass er bewusst in Umgehung der anwendbaren Gesetzesbestimmungen erneut in die Schweiz einreiste und hierzulande einzig mit dem Ziel der Familienzusammenführung ein neuerliches Asylgesuch stellte. Dieses Vorgehen ist jedoch als Rechtsumgehung zu qualifizieren und kann nicht geschützt werden. Anders zu entscheiden würde bedeuten, die Umgehung der im Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) vorgesehenen Bestimmungen zum Familiennachzug zu schützen (vgl. etwa die Urteile des BVGer D-5268/2017 vom 22. Januar 2018 und E-2011/2017 vom 29. September 2017). Wenn die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 AsylG nicht erfüllt sind, können weder die Bestimmungen von Art. 8 EMRK noch jene des UNO-Pakts II über bürgerliche und politische Rechte (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, SR 0.103.2) ergänzend angewendet werden. Die Frage nach einem allfälligen Anspruch auf Regelung des Aufenthalts des Beschwerdeführers in der Schweiz als Ehemann beziehungsweise Vater der in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannten Personen ist von der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde zu beurteilen (vgl. E-MARK 2002 Nr. 6 E. 5 S. 44 f.). Es bleibt ihm unbenommen, ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung respektive um Familienzusammenführung bei der dafür zuständigen Behörde einzureichen. Im entsprechenden Verfahren ist wiederum Art. 8 EMRK Rechnung zu tragen. Unter diesen Umständen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in den Rechtsmitteleingaben näher einzugehen, da sie an obiger Erkenntnis nichts zu ändern vermögen.

E. 4.5

Im Ergebnis hat die Vorinstanz das Gesuch des Beschwerdeführers um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft von B._____ gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG somit zu Recht abgelehnt.

E. 4.6

Sodann ist das SEM demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG auf das (neuerliche) Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten.

E. 5.1

Die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein solches hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 44 AsylG). Die Wegweisung wird unter anderem dann nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist (Art. 32 Abs. 1 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]) oder wenn Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4, 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt (derzeit) nicht über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung und selbst wenn seine Beziehung zu B._____ und den Kindern vorliegend unter den Schutzbereich von Art. 8 EMRK subsumiert würde, wäre der mit einer Wegweisung verbundene Eingriff gerechtfertigt. Das hauptsächliche Anliegen des Beschwerdeführers liegt nämlich - wie bereits festgestellt - nicht in der Behandlung seines Asylgesuchs, sondern in einer Familienzusammenführung nach den Bestimmungen des AuG und es kann von ihm gefordert werden, dass er ein solches Verfahren mit einem entsprechenden Gesuch bei der dafür zuständigen Behörde einleitet (vgl. hierzu auch die vorstehenden Ausführungen unter E. 4.4.; ferner bspw. auch das Urteil des BVGer D-3715/2016 vom 1. Juli 2016). Die Wegweisung wurde demnach vom SEM zu Recht angeordnet.

E. 6.1

Das SEM regelt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2

Der Vollzug der Wegweisung ist vorliegend in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig, da der Beschwerdeführer in einen Drittstaat (Italien) reisen kann, in welchem er als Flüchtling anerkannt wurde und daher Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG findet. Auch stellt die allenfalls schwierigere soziale und wirtschaftliche Situation in Italien keinen Anhaltspunkt für eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK, die ihm in Italien drohen würde, dar. Der Beschwerdeführer hat in Italien, das Signatarstaat der EMRK, FoK und der FK ist, als anerkannter Flüchtling Anspruch auf die gleiche Fürsorge und öffentliche Unterstützung wie italienische Staatsbürger (Art. 23 FK) und es obliegt ihm, Klagen bezüglich seiner Unterstützung bei den zuständigen italienischen Behörden durchzusetzen. Hinsichtlich seines Wunschs um Zusammenleben mit B._____ und den Kindern ist erneut auf das dafür vorgesehene Familienzusammenführungsverfahren zu verweisen. Dem Beschwerdeführer kann zugemutet werden, von Italien aus ein solches Verfahren - entweder in Italien oder der Schweiz - anzustrengen. Der mit der Trennung einhergehende Eingriff ist verhältnismässig, zumal die Aufrechterhaltung des Kontakts auch bei der räumlichen Trennung möglich ist

und - wie die Vergangenheit zeigt - nur von vorübergehender Dauer wäre, sofern das Familiennachzugsverfahren positiv verlaufen würde.

E. 6.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat respektive Drittstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Weder sprechen die allgemeine Situation in Italien noch individuelle Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Italien ist an die Qualifikationsrichtlinie gebunden und es obliegt dem Beschwerdeführer, sich mit Beschwerden an die zuständigen italienischen Behörden zu wenden und die ihm zustehenden Rechte beziehungsweise Unterstützungsansprüche (bspw. Zugang zu Beschäftigung, Wohnraum, Sozialhilfe) einzufordern.

E. 6.4

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich schliesslich auch als möglich, zumal die italienischen Behörden der Rückübernahme des Beschwerdeführers am 12. April 2016 ausdrücklich zugestimmt haben.

E. 6.5

Der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung ist aufgrund des Gesagten zu bestätigen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellen (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen sind. Die Beschwerden sind abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Verfügungen vom 4. Oktober 2017 wurde das jeweilige Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen. Da die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers seither keine massgebliche Veränderung erfahren haben, sind keine Kosten zu erheben. Der im Verfahren D-4228/2017 am 17. August 2017 geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 750.- ist vollumfänglich zurückzuerstatten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.